

# **Satzung**

## **über den Betrieb und die Benutzung der Lehrschwimmhalle mit Liegewiese der Gemeinde Puchheim (Schwimmhallenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) erlässt die Gemeinde Puchheim folgende vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 17.7.1975, Az.: IV/2-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **§ 1**

#### Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Puchheim betreibt und unterhält die Lehrschwimmhalle mit Liegewiese an der Volksschule Gerner Platz als eine der Volksgesundheit dienende, schulische und öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Lehrschwimmhalle mit der Liegewiese ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Puchheim.

### **§ 2**

#### Grundlagen des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle mit Liegewiese richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Die Lehrschwimmhalle mit Liegewiese steht vorbehaltlich der §§ 3 und 4 außer den Schulen während der allgemeinen Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

### § 3

#### Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Lerschwimmhalle und ihrer Einrichtungen einschließlich der Liegewiese sind ausgeschlossen:
  - a) Kinder unter 16 Jahren ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Person im Mindestalter von 18 Jahren (Ausnahme ist genehmigter Schwimmunterricht),
  - b) Schulklassen ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Lehrkraft,
  - c) Blinde ohne Begleitperson,
  - d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene,
  - e) Personen, die Tiere mitführen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ohne erwachsene Begleitperson haben die Anlage bis 19.00 Uhr zu verlassen.
- (3) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Bei Verweisung aus dem Bad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten in der Badeanlage durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

### § 4

#### Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der Schwimmhalle bekanntgemacht.
- (2) Aus zwingenden technischen Gründen kann die Lehrschwimmhalle und die Liegewiese ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entzogen werden. Gleiches gilt auch bei Überfüllung der Lehrschwimmhalle

bzw. der Liegewiese. Die Benutzung durch Schulklassen wird ebenfalls entsprechend festgesetzt.

- (3) Für auswärtige Schulklassen, für Schwimmvereine und sonstige sporttreibende Vereinigungen können nach jeweiliger rechtzeitiger Anmeldung bei der Gemeinde - soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Schulleitung - besonders bestimmte Badezeiten vereinbart werden.
- (4) Die Gemeinde kann für einzelne Personengruppen gesonderte Betriebszeiten festlegen.

## **§ 5**

### Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Schwimmhalle darf nur durch die beiden Duschräume betreten und verlassen werden.
- (2) Der Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche dienen Schließfächer, soweit diese ausreichen, und Garderoben im Umkleideraum. Der Schließfachschlüssel, der beim Bademeister erhältlich ist, ist vor Verlassen des Bades dem Badepersonal zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.
- (3) Schüler unter Aufsicht einer Lehrkraft benutzen die in den Umkleideräumen aufgestellten offenen Kleiderablagegeständer.

## **§ 6**

### Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle und der Liegewiese ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Alle Badegäste müssen im Schwimmbecken Badehauben tragen.
- (3) Die Gänge von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuss betreten werden.

## § 7

### Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (3) Beim Verlassen des Duschraumes hat sich der Badegast so abzutrocknen, dass er kein Wasser in den Umkleideräumen verbringen kann.

## § 8

### Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Einrichtungen und die Liegewiese sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen sowie der Liegewiese ist untersagt.
- (2) Insbesondere ist untersagt
  - a) ruhestörender Lärm sowie der Betrieb von Rundfunkempfängern und anderer Tonwiedergabegeräte,
  - b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art,
  - c) das Rauchen in der Schwimmhalle einschließlich der Nebenräume,
  - d) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
  - e) Rettungs- und Schwimmgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
  - f) Badegäste unterzutauchen und in das Schwimmbecken zu stoßen,
  - g) vom längsseitigen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - h) im Schwimmbecken Schnorchelgeräte, Taucherbrillen, Schwimfflossen und Luftmatratzen zu verwenden,
  - i) auf der Liegewiese Feuerstellen zu errichten und Zelte aufzuschlagen,
  - k) den Bademeisterraum zu betreten,

- I) mit Bällen zu spielen. Eine Genehmigung kann von Fall zu Fall durch den Bademeister für geschlossene Schwimmgemeinschaften (z. B. Schulklassen) erteilt werden. Auf keinen Fall dürfen durch Spiele andere Badebesucher belästigt werden.

## § 9

### Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen sowie der Liegewiese geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers.

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Schwimmhallenbediensteten verschuldet werden. Auch wird keine Haftung für Garderobe, mitgebrachte Gegenstände, Geld- und Wertsachen übernommen.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (3) Etwaige Haftungsansprüche müssen sofort dem Bademeister oder dem Hausmeister angezeigt und außerdem innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen bei der Gemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Badegäste haften für sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Verluste, die bei Benutzung der Schwimmhalle und der Liegewiese sowie deren Einrichtungsgegenstände entstehen.

Im Falle einer Verunreinigung hat der Betroffene diese sofort zu beseitigen oder nach erfolgloser Aufforderung durch den Bademeister eine Reinigungsgebühr bis zu 30,-- DM je nach Umfang und Art der zu beseitigenden Verunreinigung zu zahlen; wurde nach diesen Vorschriften eine Reinigungsgebühr entrichtet, ist insofern ein Schadensersatzanspruch der Gemeinde erloschen.

## § 10

### Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich der Schwimmanstalt gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 11

### Anweisung des Badepersonals

- (1) Wer die Lehrschwimmhalle mit ihren Nebengebäuden oder die Liegewiese benutzt oder darin verweilt, hat die Anweisungen des Personals im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung zu befolgen. Dem Bademeister und dem Hausmeister steht in Durchführung dieser Satzung das Hausrecht in der Lehrschwimmhalle mit allen dazugehörenden Räumen sowie für die Liegewiese zu.
- (2) Wer nach Aufforderung durch den Bade- oder Hausmeister die Schwimmanstalt nicht verlässt, macht sich eines Vergehens des Hausfriedensbruchs schuldig. Strafantrag wird durch die Gemeinde gestellt.

## § 12

### Gebühren

Für die Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen sowie der Liegewiese werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 13

### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 5.2.1970 sowie die Schwimmhallenordnung vom 5.2.1970 außer Kraft.

---

Ausfertigung:	24. 7.1975
Inkrafttreten:	1. 8.1975
Änderungen:	26.11.1975